

Satzung zum Schutz des Baumbestandes auf dem Gebiet der Stadt Hartenstein (Baumschutzsatzung)

Präambel

Aufgrund der §§ 22 und 50 Abs. 1 Nr. 4 des Sächsischen Gesetzes über den Naturschutz und Landschaftspflege (SächsNatSchG) vom 16. Dezember 1992 (SächsGVBl. S. 571) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 1994 (SächsGVBl. S. 1601) und § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S. 301) hat der Stadtrat der Stadt Hartenstein am 23. Oktober 1997 folgende Satzung beschlossen:

§1

Schutzzweck

- (1) Nach Maßgabe dieser Satzung soll der Bestand an Bäumen gegen schädliche Einwirkungen geschützt werden.
Diese Gehölze dienen
1. der Sicherstellung eines leistungsfähigen Naturhaushaltes, insbesondere der Erhaltung der Artenvielfalt der einheimischen Tier- und Pflanzwelt,
 2. der Erhaltung und Verbesserung des örtlichen Kleinklimas,
 3. der Schaffung, Erhaltung und Entwicklung eines Biotopverbundes mit den angrenzenden Teilen von Natur und Landschaft,
 4. der Abwehr von schädlichen Einwirkungen, insbesondere von Luftverunreinigungen und Lärm,
 5. der Durchgründung und Belebung des Orts- und Landschaftsbildes der Stadt.

§ 2

Schutzgegenstand

- (1) Die Bäume, einschließlich ihres Wurzelbereiches, im Gebiet der Stadt Hartenstein, einschließlich der Ortsteile, gemäß § 7 SächsGemO werden nach Maßgabe dieser Satzung unter Schutz gestellt.
- (2) Geschützt sind:
1. Bäume mit einem Stammumfang von 90 cm und mehr, gemessen in 1,30 m Höhe vom Erdboden aus. Bei mehrstämmigen Bäumen ist die Summe der Stammumfänge maßgebend,
 2. Ersatzpflanzungen nach § 8 der Satzung unabhängig von ihrem Stammumfang,
 3. Bäume, die auf der Grundlage von Bebauungs-, Vorhabens- und Erschließungs-, Grünordnungs-, Landschaftsgestaltungs- und Betriebsplänen gepflanzt wurden unabhängig von ihrem Stammumfang,
- (3) Die Bestimmungen der Satzung gelten nicht für:

1. Bäume in Baumschulen und Gärtnereien, die gewerblichen Zwecken dienen,
 2. Bäume im Wald im Sinne des Sächsischen Waldgesetzes § 2,
 3. nicht gewerblich bewirtschaftete Obstbäume.
- (4) Weitergehende Vorschriften des Naturschutzrechts, insbesondere die Schutzverordnungen nach den §§ 16 bis 21, 25 und 26 (Schutz der Streuobstwiesen) bleiben unberührt.

§ 3 Verbote

- (1) (1) Die Beseitigung der nach § 2 geschützten Bäumen sowie alle Handlungen, die zur Zerstörung, Beschädigung oder wesentlichen Veränderungen ihres Bestandes oder Aufbaus führen können, sind verboten. Eine wesentliche Veränderung des Aufbaus liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen erheblich verändern oder das weitere Wachstum beeinträchtigen können.
- (2) Verboten sind auch Maßnahmen und Handlungen im Wurzel- und Kronenbereich geschützter Bäume, die zur Schädigung oder zum Absterben der Bäume führen können.

Insbesondere ist es verboten:

1. die Bodenoberfläche unterhalb des Kronenbereichs durch Befahren mit Kraftfahrzeugen sowie durch das Lagern oder Ablagern von Stoffen zu verfestigen,
2. eine Baumscheibe, deren Fläche mindestens 3 qm betragen muss, mittels Asphalt, Beton oder ähnlichen Materialien zu befestigen oder sonst mit einer wasserundurchlässigen Decke zu versehen,
3. Abgrabungen, Ausschaltungen (z.B. durch Ausheben von Gräben) oder Aufschüttungen unterhalb des Kronenbereiches vorzunehmen,
4. Gase und andere schädliche Stoffe aus Leitungen freizusetzen; Salze, Öle, Chemikalien oder andere Stoffe anzuschütten oder auszubringen, die geeignet sind, die Wurzeln zu schädigen oder das Wachstum zu beeinträchtigen,
5. Wurzel, Rinde oder die Baumkrone in einem Ausmaß zu beschädigen, welches das Wachstum des Baumes nachhaltig beeinträchtigt.
6. Werbemittel an Bäumen anzubringen und metallische Gegenstände einzuschlagen, die nicht der Kennzeichnung der Bäume im Rahmen des Baumkatasters dienen.

§ 4 Zulässige Handlungen

- (1) Erlaubt sind Maßnahmen, die der artgerechten Pflege von Bäumen dienen und ihre Lebensbedingungen so erhalten, dass ihre gesunde Entwicklung und ihr Fortbestand langfristig gesichert bleiben.

- (2) Zulässig sind ebenfalls Unterhaltungsmaßnahmen zur Herstellung des notwendigen Lichtraumprofils über und an Verkehrswegen (z.B. Straßen, Wege, Gleisanlagen, einschließlich der Oberleitungen), ordnungsgemäße Pflegemaßnahmen am Ufergehölz im Rahmen der Gewässerunterhaltung sowie zum Schutz von Ver- und Entsorgungsleitungen (z.B. Elektro-, Gas-, Wasser- und Abwasserleitungen) zwingend erforderliche Unterhaltungsmaßnahmen.

§ 5 Befreiungen

Von den Verboten dieser Satzung kann die Stadt Hartenstein nach § 53 SächsNatSchG auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
2. überwiegende Gründe des Gemeinwohls die Befreiung erfordern,
3. der Baum krank ist und die Erhaltung, auch unter Berücksichtigung des örtlichen Interesse daran, mit zumutbaren Mitteln nicht möglich ist.

§ 6 Verfahren

- (1) Die Erteilung einer Befreiung ist bei der Stadtverwaltung Hartenstein schriftlich zu beantragen. Dazu sind Art, Höhe und Stammumfang der Bäume unter Beifügung eines Lageplanes zu beschreiben und die Gründe für den Antrag darzulegen. Auf den Lageplan kann verzichtet werden, wenn der Standort der Bäume auf andere Weise ausreichend beschrieben ist. Bei kranken Bäumen kann die Stadtverwaltung im Zweifelsfall ein Gutachten eines Baumsachverständigen fordern.
- (2) Befreiungen werden schriftlich erteilt und können mit den erforderlichen Nebenbestimmungen, insbesondere über Ersatzpflanzungen nach § 8, versehen werden. Sie verlieren nach Ablauf eines Jahres ihre Gültigkeit.
- (3) Im Rahmen der Durchführung von Betriebs- und Sanierungsplänen kann auf die Einzelbeantragung von Befreiungen verzichtet werden, wenn der Stadtverwaltung ein Vorhabensplan mit Festlegungen zu Ersatzmaßnahmen vom Vorhabensträger vorgelegt wird. Die Zustimmung zum Vorhabensplan wird schriftlich erteilt und kann mit den erforderlichen Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 7

Gefahrenabwehr

- (1) Geht von einem Baum eine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit, insbesondere für Personen oder für Sachwerte von erheblichem Umfang aus, sind unaufschiebbare Maßnahmen zur Gefahrenabwehr ohne vorherige Genehmigung zulässig. Die Maßnahmen dürfen nicht weiter gehen als unbedingt erforderlich.
- (2) Die Maßnahmen sind der Stadtverwaltung unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 8

Ersatzpflanzungen

- (1) Wer gegen die Verbote des § 3 verstößt, gemäß § 6 Abs. 2 verpflichtet wird oder Maßnahmen gemäß § 7 Abs. 1 ergreift, hat Ersatzpflanzungen auf eigene Kosten zum Ausgleich der Eingriffsfolgen durchzuführen. Die Ersatzpflanzungen sind im Rahmen der von der Stadtverwaltung gesetzten Fristen durchzuführen, sobald sie aus fachlicher Sicht sinnvoll sind. Eigentümer oder Nutzungsberechtigte haben diese Maßnahmen zu dulden.
- (2) Für gefällte, gerodete oder sonst wie zerstörte Bäume sind ab 90 cm Stammumfang ein Baum und ab 150 cm Stammumfang zwei Bäume in mittlerer Baumschulqualität als gleichwertige Neupflanzungen anzusehen. Dabei ist zu beachten, dass standortgerechte, einheimische Bäume verwendet werden. Als mittlere Baumschulqualität gilt je nach Art ein Baum von 12 bis 18 cm Stammumfang. Anstelle von mehreren Bäumen kann ein Baum mit einem Stammumfang von 20 bis 28 cm als Ersatzpflanzung angesehen werden.
- (3) Bei geschädigten, aber sanierungsfähigen Bäumen kann auch deren Sanierung verlangt werden, wenn sie Erfolg verspricht und keine gegenüber der Neupflanzung unzumutbar höhere Kosten verursacht.
- (4) Wächst der Baum nicht innerhalb von zwei Jahren an, ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen.
- (5) Erfüllt der Verursacher seine Verpflichtung nicht oder nicht fristgemäß, kann nach vorheriger Ankündigung die kostenpflichtige Ersatzvornahme durch die Stadt oder einen von ihr Beauftragten durchgeführt werden.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 1. eine nach § 3 dieser Satzung verbotene Handlungen vornimmt,
 2. entgegen § 7 Abs. 2 seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt,
 3. den Nebenbestimmungen einer Befreiung nicht oder nicht ordnungsgemäß nachkommt,

vom 23. Oktober 1997 in Kraft 14.Nov. 1997

4. angeordnete Ersatzmaßnahmen im Sinne von § 8 nicht oder nicht ordnungsgemäß erfüllt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße von 5,00 DM bis höchstens 100.000,00 DM geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Baumschutzsatzung der Gemeinde Zschocken in der Fassung vom 07. 10. 1993 außer Kraft.

Hartenstein, den 23. 10. 1997

Baumann
Bürgermeister